

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe und seine Umgebungen**

**Huhn, Eugen Hugo Theodor**

**Karlsruhe, 1843**

XVIII. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-54622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-54622)

4) Wer von dem zur Ausbesserung der Straßen bestimmten Material etwas wegführt, wird als Frevler behandelt.

5) Das Stutzen und Zuschneiden jener Bäume, welche auf öffentlichem Grund und Boden stehen, ist den Privaten untersagt.

6) Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.

7) Hinsichtlich der Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Stadt.

8) Die Garteneinfassungen bedürfen der Vorlage und Genehmigung der Polizei.

9) In den Gärten, öffentlichen Anlagen und auf den Straßen darf nicht geschossen werden.

10) Wer Schießgewehre über Straßen oder Wege trägt, muß immer die Mündung nach oben oder gegen den Boden gerichtet halten.

11) Die Feldarbeiter müssen ihre Sensen, so lange sie auf der Straße gehen, abgeschlagen haben.

12) Das Wasch- u. Trocknen an öffentlichen Wegen und Promenaden wird nicht geduldet, ebenso das Waschen vor den Thoren und namentlich auf dem Landesgestütsplatz.

13) Es ist nicht erlaubt, an den Straßen und Wegen sogenannte papiere Drachen steigen zu lassen.

14) Tauben müssen während der Saatzeit eingeschlossen gehalten werden.

15) Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitlich abnimmt, wird bestraft.

16) Das unbefugte Herumlaufen, Reiten oder Fahren im Wildpark ist verboten.

17) Hunde, welche mit jagdunberechtigten Personen im Hardwald, oder auf dem Felde im Jagen betroffen werden, werden todtgeschossen.

18) Auf den Exercierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

19) Der Weg nach dem großen Exercierplatz darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Hardwald geführt werden.

20) Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Müppurrerthore ist nicht erlaubt.

21) Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

### **XVIII. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen betreffend.**

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschire so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu

- haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem  
 Ruf oder mit der Peitsche leiten will, noch weniger,  
 c) daß er im Fahren schläft, und sich, um zu schlafen, auf  
 den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis gibt.
- 3) Das Jagen und Galoppiren, so wie auch das zu rasche  
 Vorfahren, ist verboten.
- 4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß  
 es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt.
- 5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen  
 sich einander zur Hälfte r e c h t s ausweichen.
- 6) Alle Chaisen und Wagen müssen nicht blos zur Hälfte, sondern  
 vollkommen rechts ausweichen:
- a) Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog,
  - b) allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen  
 Hauses,
  - c) den mit Großherzogl. Pferden bespannten Equipagen und  
 Chaisen,
  - d) den Post- und Silwägen, Briefposten und sonstigem  
 Postfuhrwerk,
  - e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten  
 Chaise,
  - f) einem beladenen Güterwagen.
- 7) Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wagen  
 müssen den beladenen Wagen, so wie die leeren Wagen ohne Unter-  
 schied den mit Personen besetzten Chaisen und Wagen gänzlich  
 ausweichen.
- 8) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es  
 nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat  
 den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem  
 in Strafe.
- 9) Für die F i a c r e von Karlsruhe, Durlach und Mühlburg  
 besteht eine besondere Verordnung.